

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 03.10.1822 publ. 10.10.1822

zeichnet werden, und ist es, nach Ablauf dieser Frist, niemanden, weder Privatpersonen noch Wirthen oder Kaufleuten, erlaubt, andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten im Hause zu haben, noch zu gebrauchen, noch von andern gebrauchen zu lassen, bey einer Polizey-Geldstrafe von 5 Rthlr. Gold für jeden Contraventions-Fall. Wirthe und Kaufleute, welche sich einer zweyten Contravention schuldig machen würden, sollen mit einer Brüche von 10 Rthlr. Gold belegt, zum drittenmal aber mit der Einziehung der Wirthschafts- oder Handels-Concession bestraft werden. Die Hälfte der Bruchgelder soll dem Angeber, die andere Hälfte aber der hiesigen Laternen-Casse zuerkannt werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 3ten October 1822., publ. am 10ten ejd.

Da mehrere Vasallen des hiesigen Herzoglichen Lehenhofs verschiedentlich über die Beschränkungen, welche aus der Lehenverbindung entspringen, Beschwerde geführt und den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß dieselben, gegen Entschädigung der Lehensherrschaft für die dadurch aufzugebenden Ansprüche, möchten aufgehoben werden können, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht

Mobilisation  
der von der höchste  
sten Lehensherr-  
schaft relevirende  
ben Lehen.



die Vortheile einer solchen Maßregel für die Lehensträger und eine erhöhte Landescultur nicht verkennend, mittelst höchsten Cabinetsrescripts vom 28ten v. M. zu derselben Höchstero Genehmigung ertheilt, und es werden daher diejenigen Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, welche in dieser Beziehung angenommen worden sind.

1. Die Aufhebung hat nur die Lehenverbindung, welche zwischen der höchsten Lehenherrschaft und den Vasallen in Ansehung der unterhabenden, von dem hiesigen Lehenhof revivirenden Lehen besteht, zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die Verhältnisse der Belehnten gegen einander, und namentlich nicht auf deren und deren Nachkommen Erbfolgerechte, welche, so lange sie nicht auf sonstige rechtliche Weise aufgehoben sind, der Aufhebung der Lehenverbindung ungeachtet, völlig unverändert erhalten werden.

2. Zu der Aufhebung der Lehenverbindung auf die bemeldete Art ist erforderlich:

- a) daß die höchste Lehenherrschaft von den Vasallen wegen der Laudemialgelder und LehenSPORTeln (so wie wegen etwaiger Rückstände derselben) und wegen des Heimfallsrechts entschädigt, und hierauf
- b) dem Lehenträger, der sich alsdann im Besiß des Lehen befindet, eine förmliche



die Allodifications-Urkunde von dem Lehenshof ertheilt wird.

3. Die gedachte Entschädigung soll, mit Berücksichtigung aller dabey in Betracht kommenden Umstände, im Wege der freywilligen Convention, zwischen dem Lehenshof und Vasallen regulirt, und nach dem Wunsch des letztern, entweder mittelst eines jährlichen, auf den bisherigen Lehenscomplexus haftenden, Canons, der jedoch jederzeit nach Capitalfuß zu 3<sup>o</sup> ablösbar bleibt, oder mittelst einer gleich festzusetzenden runden Summe geleistet werden kann.

4. Die Ausmittelung derselben wird, unter Mitwirkung der betreffenden Aemter, zunächst von einem Regierungs-Commissair geleitet, der, nachdem die Sache hinlänglich instruirt worden, die desfälligen Erklärungen, Anschläge u. s. w. der Regierung zur weitem Verfügung vorlegen wird.

5. Um es den Vasallen bey dem Ausmittelungs-Geschäft möglichst zu erleichtern, sollen dabey alle Sporeln und der Gebrauch des Stempelpapiers wegfallen, nur sollen die protocollarische Uebereinkunft hinsichtlich der statt der ehemaligen Lehensverbindlichkeiten zu leistenden Entschädigung auf Stempelpapier Nr. 28., und die Allodifications-Urkun-